



VEREINSSATZUNG

KRIPPENFREUNDE OSNABRÜCKER LAND – EMSLAND E. V.

Verein der Krippenfreunde
Osnabrücker Land - Emsland e.V.
Prof. Dr. Gerhard Lohmeier - 1. Vorsitzender

Prenzlerweg 9
49080 Osnabrück

Kontakt:

Telefon: 0176 47600284

E-Mail: g.lohmeier@osnanet.de

VEREIN DER KRIPPENFREUNDE OSNABRÜCKER LAND – EMSLAND e. V.

Prenzlerweg 9, 49080 Osnabrück, Tel.: 0541/87358, Fax: 0541/87359
Prof. Dr. Gerhard Lohmeier, 1. Vorsitzender
e-mail: g.lohmeier@osnanet.de



SATZUNG

Verein der Krippenfreunde Osnabrücker Land - Emsland e. V.

§ 1 - Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein der Krippenfreunde Osnabrücker Land - Emsland e.V." mit dem Sitz in Osnabrück. Der Verein der Krippenfreunde Osnabrücker Land - Emsland e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter dem Aktenzeichen 1918 vom 31.03.1982 eingetragen.

§ 2 - Vereinszweck

Der Verein der Krippenfreunde Osnabrücker Land - Emsland e.V verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein der Krippenfreunde ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Krippenvereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder an den Sammlungsgegenständen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Krippenvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Aufgaben

Der Verein der Krippenfreunde Osnabrücker Land - Emsland e.V hat sich folgende Aufgaben gestellt:

1. Aufarbeitung und Darstellung der historischen Entwicklung der Weihnachtskrippen im Osnabrücker Land und im Emsland
2. Bestandsaufnahme und Archivierung der im Bereich des Osnabrücker Landes vorhandenen Weihnachtskrippen
3. Herausgabe von Berichten zur Erforschung des Krippenschaffens im Bereich der Diözese Osnabrück
4. Durchführung von Werkkursen zur Herstellung von Krippen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
5. Organisation und Durchführung von Krippenfahrten zu Ausstellungen in der näheren und weiteren Umgebung
6. Veröffentlichungen über vorhandene Krippen im Osnabrücker Land
7. Organisation und Durchführung von Krippenfahrten zu Krippenausstellungen
8. Durchführung von Krippenausstellungen in Osnabrück oder in anderen Städten und Gemeinden
9. Koordination zu anderen Krippenvereinen in der näheren und weiteren Umgebung

§ 4 - Mitglieder

Mitglied im Verein der Krippenfreunde Osnabrücker Land - Emsland e.V können sein:

1. Einzelpersonen
2. Juristische Personen

§ 5 - Mitgliedschaft

Im Verein der Krippenfreunde Osnabrücker Land - Emsland e.V kann jeder, der an der Verbreitung und Dokumentation des Krippengedankens im Osnabrücker Land und darüber hinaus interessiert ist, Mitglied werden. Die Aufnahme und die Beendigung der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich bekundet werden. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für ein Jahr und verlängert sich automatisch, wenn nicht schriftlich drei Monate vor Beendigung des Kalenderjahres gekündigt wird.

§ 6 - Ehrenmitglieder

Der Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten, Personen, die sich in besonderem Maße um die Erforschung und Dokumentation des Krippenschaffens bemüht haben, zu Ehrenmitgliedern zu benennen.

§ 7 - Organe

Die Organe des Vereins der Krippenfreunde Osnabrücker Land - Emsland e.V sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. die Wahl des Vorstands,
2. die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands,
3. die Entlastung des Vorstands,
4. das Jahresprogramm und
5. die Beiträge.

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstands bzw. sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung findet jeweils mindestens einmal jährlich statt, bei Bedarf kann auf Antrag des Vorstands oder von wenigstens einem Drittel der Mitglieder eine Sondersitzung der Mitgliederversammlung einberufen werden. Dieses Votum für eine Sondersitzung muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Auf der Mitgliederversammlung wird auch der Rechenschaftsbericht des Kassierers, der von den Kassenprüfern rechtzeitig zur Mitgliederversammlung zu prüfen ist, vorgelegt.

§ 9 - Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden - soweit nicht anders geregelt mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ober die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Sollte diese Zweidrittelmehrheit nicht zustande kommen so ist die Versammlung mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. In diesem Fall ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit ausreichend.

§ 10 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Weiter gehören zum Vorstand: der Schatzmeister, der Schriftführer und der Archivwart.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresprogramms. Dabei darf der finanzielle Rahmen des Vereins (z.B. für Ankäufe, Ausstellungen usw.) nur in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Größenordnung oder vom Vorstand im Rahmen seiner allgemeinen Verantwortung in Anspruch genommen werden.

Ein Überziehen des Kontobestandes ist ausgeschlossen.

Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sind für den Verein der Krippenfreunde des Osnabrücker Landes jeweils allein vertretungsberechtigt.

Dem Kassenwart obliegt die Führung der Kasse, er ist neben dem Vorstand vertretungsberechtigt.

§ 11 - Beiräte

Zur Unterstützung des Vorstandes bei den praktischen Aufgaben des Vereins wird ein Beirat gebildet. Er besteht in der Regel aus

1. je einem theologischen Beirat aus dem Bereich der katholischen (Bistum Osnabrück) und der evangelisch-lutherischen Kirche (Landeskirche Hannover bzw. Sprengel Osnabrück),
2. einem künstlerischen Beirat, besonders für Ausstellungsfragen,
3. einem publizistischen Beirat,
4. einem pädagogischen Beirat.

Weitere Beiräte für spezielle Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf bestellen.

Die Beiräte werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt,

Sie arbeiten in ihrem Aufgabenbereich selbständig und sollen vor allen diesbezüglichen Entscheidungen angehört werden.

§ 12 - Schlußbestimmungen

Über die Auflösung des Verein der Krippenfreunde Osnabrücker Land - Emsland e.V entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die entsprechend den Bestimmungen in § 8 einberufen wird. Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das (Rest)Vermögen des Vereins ebenso wie die sich im Verein befindlichen Sammlungsgegenstände an das Diözesanmuseum Osnabrück zwecks Verwendung für die Erweiterung des Sammlungsbestandes und/oder zum Erwerb von sakralen Kunstgegenständen.

Stand: Oktober 2008